

**Kooperationsvertrag  
über aufsuchende Hilfen für die von der Starkregen- und  
Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Menschen**

zwischen der

**Stadt Eschweiler**

Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

diese vertreten durch  
Frau Nadine Leonhardt  
Bürgermeisterin

und dem

**Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich**

Am Evangelischen Friedhof 1  
52428 Jülich

im Folgenden  
„Diakonie“  
genannt

dieses vertreten durch  
Ursula Hensen  
Geschäftsführerin

## **Präambel**

Mit der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat sich die größte Naturkatastrophe in der Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen ereignet. In der StädteRegion Aachen liegen die besonders stark betroffenen Gebiete bekanntermaßen insbesondere in den Talachsen von Inde und Vichtbach in den Städten Eschweiler und Stolberg sowie in der Gemeinde Roetgen.

Mit dem Aufbaufonds 2021 stehen für den Wiederaufbau im Land Nordrhein-Westfalen insgesamt rund 12,3 Milliarden Euro zur Verfügung. Mittlerweile wurden rund 23.000 Bewilligungen an Privathaushalte, die von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe vom Juli 2021 betroffen waren, ausgesprochen. Auf die StädteRegion Aachen entfallen davon ca. 3.500 Bewilligungen mit einer Bewilligungssumme i. H. v. ca. 120 Mio. € (Stand: 30.09.2023). Ein großer Teil der Geschädigten wurde dabei bereits durch Antragshelferinnen und -helfer vor Ort unterstützt.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen steht in engem Austausch mit den vor Ort Tätigen, den betroffenen Städten, Gemeinden und Kreisen sowie der nationalen Hilfsgesellschaft und den anerkannten Hilfsorganisationen. Eine Vielzahl der Einwohnerinnen und Einwohner in den von der damaligen Starkregen- und Hochwasserkatastrophe betroffenen Gebieten haben bisher noch keinen Antrag auf Wiederaufbauhilfe gestellt. In der Zwischenzeit wurde die Antragsfrist für den Aufbaufonds 2021 auf den 30. Juni 2026 und die Bewilligungsfrist auf den 31. Dezember 2030 verlängert.

**Da die sozialen Strukturen in den betroffenen Gebieten sehr verschieden sind, ist der Bedarf aufsuchender Arbeit hinsichtlich Quantität und Qualität sehr unterschiedlich: Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen, die StädteRegion Aachen und Stadt Eschweiler ergreifen gemeinsam die Initiative, um Menschen, die von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 materiell geschädigt worden sind, Unterstützung zukommen zu lassen.**

## § 1

### Gegenstand und Ziele der Kooperation

Die Stadt Eschweiler und die Diakonie ergreifen – zur Umsetzung des am 30.09.2023 geschlossenen Kooperationsvertrages zwischen dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen und der StädteRegion Aachen – gemeinsam die Initiative, um Menschen, die von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 materiell geschädigt worden sind, Unterstützung zukommen zu lassen.

Gegenstand dieses Kooperationsvertrages ist es, diejenigen zu unterstützen, die entweder ohne fremde Hilfe nicht in der Lage sind, Anträge auf Wiederaufbauhilfe zu stellen oder diejenigen im begonnenen Antragsverfahren zu begleiten, um dieses zu einem positiven Abschluss zu führen. Das beinhaltet insbesondere auch die Unterstützung

- a) bei der Hilfe von Neuanträgen,
- b) bei Klärungsfragen,
- c) beim Mittelabruf aus bestehenden Bescheiden,
- d) bei der Verwendungsnachweisführung,
- e) Vermittlungsleistungen für erforderliche Spenden und/oder
- f) Vermittlungsleistungen von weiteren Hilfsangeboten bei Bedarf.

Dementsprechend verfolgt die Kooperation die Ziele, die oben genannte Personengruppe gezielt anzusprechen und/oder zu Hause aufzusuchen sowie über breit gefächerte Informationen (zum Beispiel in Form von Flyern über die verschiedenen Hilfsangebote vor Ort, von Hilfsorganisationen und anderen Vereinen oder Verbänden) zu informieren. Bei der aufsuchenden Hilfe vor Ort, also in der häuslichen Wohnung, unterstützen die Kooperationspartner die vor Ort tätigen Hilfsorganisationen und Verbände (zum Beispiel durch die Organisation eines gemeinsamen Austausches).

## § 2

### **Grundsätze und Prinzipien der Kooperation**

Die Zusammenarbeit ist von dem übereinstimmenden Willen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit geprägt. Die originären Zuständigkeiten, Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Kooperationspartner werden nicht berührt. Folgende Grundsätze sind des Weiteren handlungsleitend:

- a) Abstimmung der Handlungsschritte zur Zielerreichung zwischen den Kooperationspartnern,
- b) Sicherstellung des Einsatzes von den, durch die Kooperationspartner für die Zusammenarbeit, zur Verfügung gestellten Ressourcen zur Erreichung der gemeinsamen Ziele und
- c) Kontinuierlicher Austausch zu laufenden Aktivitäten.

## § 3

### **Aufgaben der Kooperationspartner**

Um die von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Menschen auf die verschiedenen bestehenden Hilfs- und Unterstützungsangebote aufmerksam zu machen, führt die Stadt Eschweiler Informationskampagnen durch, die beispielsweise durch eigens erstellte Print- Informationsmaterialien und durch Veröffentlichung im Internet bzw. den sozialen Medien erfolgen können. Dies kann in Zusammenarbeit mit vor Ort tätigen Hilfsorganisationen, Wohlfahrtsverbänden oder anderen, vergleichbaren Organisationen erfolgen.

Bei Bedarf organisiert die Diakonie aufsuchende Arbeit, also Beratungsbesuche bei den Geschädigten vor Ort. Die Diakonie unterstützt die bereits vor Ort tätigen Akteure bei der Durchführung der aufsuchenden Hilfen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein–Westfalen, die StädteRegion Aachen und die Stadt Eschweiler stellen die notwendigen Unterlagen und Informationen, insbesondere aus dem Bereich der Förderung des Wiederaufbaus in Nordrhein–Westfalen, zur Verfügung und informieren über neue Entwicklungen. Das Ministerium unterstützt bei der redaktionellen Arbeit an Informationsmaterialien und Mailingaktionen und beteiligt sich an der Finanzierung nach § 4 gemäß dieser Vereinbarung.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, sich vorab über Veröffentlichungen zur aufsuchenden Arbeit gegenseitig zu informieren; die Übermittlung von Informationen erfolgt mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt.

Die Kooperationspartner können für die Leistungserbringung Aufträge an Dritte erteilen.

## **§ 4**

### **Finanzierung**

Die Stadt Eschweiler leitet für die Laufzeit dieses Kooperationsvertrages die vom Land Nordrhein–Westfalen vorgesehenen Finanzmittel von 85.000 Euro (in Worten: fünfundachtzigtausend Euro) an die Diakonie weiter.

Diese zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Nordrhein–Westfalen sind für die im Rahmen dieses Kooperationsvertrages entstehenden Ausgaben, insbesondere zur aufsuchenden Arbeit, Druckkosten, zusätzliche Personalkosten, Sachmittel, Reisekosten und Veranstaltungskosten sowie Overheadkosten und ggf. Umsatzsteuer, sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, einzusetzen. Es können nur Ausgaben abgerechnet werden, die während der Laufzeit der Kooperation angefallen sind.

Es ist ein Sachbericht durch die Diakonie zu erstellen, der bis zum 31. Oktober 2025 der Stadt Eschweiler vorgelegt wird und Auskunft über das fachliche Ergebnis der Maßnahmen aus dieser Kooperationsvereinbarung erteilt. Der Sachbericht beinhaltet eine Darstellung der Verwendung der Finanzmittel, und der erzielten Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen. Der Sachbericht ist wiederum dem Land Nordrhein–Westfalen von der StädteRegion Aachen spätestens bis zum 31. Dezember 2025 vorzulegen.

Nach der Beendigung der Kooperation ist eine Übersicht mit Nennung aller Nachweise und Belege durch die Diakonie vorzuhalten.

Alle Nachweise und Belege sind entsprechend der geltenden Vorschriften aufzubewahren. Die Kooperationspartner versichern sich wechselseitig, dass die von dem jeweiligen Kooperationspartner zur Berechnung der Entgelte für erbrachte Leistungen zur Verfügung gestellten Informationen den Anforderungen des anwendbaren Beihilfe- und Haushaltsrechts entsprechen. Es besteht ein Prüfrecht der Internen Revision des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein–Westfalen sowie des Landesrechnungshofes Nordrhein–Westfalen.

## **§ 5**

### **Organisation und Laufzeit der Kooperation**

Die Gesamtorganisation und Steuerung erfolgt in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein–Westfalen, der StädteRegion Aachen und der Stadt Eschweiler. Durchführende Stelle ist die Stadt Eschweiler, vertreten durch die Unterzeichnerin.

Die Kooperation beginnt mit Unterzeichnung dieses Kooperationsvertrages, jedoch frühestens zum 01. April 2024 und endet am 31. Oktober 2025.

## **§ 6**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern möglich und bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.

Eschweiler, den .03.2024

Jülich, den .03.2024

**Frau Nadine Leonhardt**  
Bürgermeisterin

**Frau Ursula Hensen**  
Geschäftsführerin